

GESCHÄFTSORDNUNG für den Klimabeirat der Großen Kreisstadt Schwandorf

vom 07. November 2023

Die Stadt Schwandorf erlässt gemäß Beschluss des Stadtrats vom 18.09.2023 folgende Geschäftsordnung für den Klimabeirat:

§ 1 Bezeichnung

- (1) Die Stadt Schwandorf beruft einen Beirat zur Förderung des Klimaschutzes in der Stadt Schwandorf.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Klimabeirat“.

§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Dem Klimabeirat gehören an:
 - a) Der Oberbürgermeister.
 - b) Eine wechselnde Vertretung aus der Stadtverwaltung, passend zur Tagesordnung.
 - c) Das Klimaschutzmanagement der Stadt.
 - d) Je eine Vertretung der Stadtratsfraktionen und der ihnen gleichgestellten Gruppierungen.
 - e) Eine Vertretung der Bürgerschaft.
 - f) Eine Vertretung des Jugendbeirats.
 - g) Eine Vertretung des Bayerischen Bauernverbands - Kreisverband Schwandorf.
 - h) Eine Vertretung der Waldbesitzervereinigung Nabburg-Burglengenfeld.
 - i) Eine Vertretung des Bund Naturschutz.
 - j) Eine Vertretung der Industrie- und Handelskammer - Gremium Schwandorf.
 - k) Eine Vertretung der Kaminkehrer-Schulungsstelle Amberg.
 - l) Eine Vertretung des Zweckverbands Müllverwertung Schwandorf.
- (2) Den Vorsitz des Klimabeirats führt der Oberbürgermeister.
- (3) Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist die wechselnde Vertretung aus der Stadtverwaltung.
- (4) Die Vertretungen der in Abs. 1 lit. e) - l) genannten Gruppierungen können Mitglieder des Stadtrats sein.
- (5) Für die einzelnen Mitglieder soll eine Vertretung benannt werden, um die Funktionsfähigkeit des Klimabeirats zu gewährleisten.
- (6) Auf Antrag können zusätzliche Mitglieder als Erweiterung des Klimabeirats aufgenommen werden. Hierfür ist ein Beschluss des Stadtrats notwendig.
- (7) Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird von der betreffenden Organisation ein Nachfolger benannt.

§ 3 Berufung der Mitglieder

Die Mitglieder des Klimabeirats gemäß § 1 Abs. 1 lit. d) – l) werden vom Stadtrat jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrats berufen.

§ 4 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Klimabeirat ist ein beratendes Gremium. Der Beirat unterstützt den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung beim Thema Klimaschutz in beratender und meinungsbildender Funktion.
- (2) Die zu behandelnden Themenfelder haben direkten Bezug zu Klimaschutz, Treibhausgas-einsparungen, Energie, Klimafolgen und Umweltschutz.

- (3) Der Klimabeirat soll als Schnittstelle zwischen der Öffentlichkeit, den politischen Gremien und der Stadtverwaltung dienen und als Impulsgeber den Klimaschutz in der Stadt lenken. Dabei bringt der Klimabeirat eigene Anregungen in die Klimaschutzpolitik ein.
- (4) Der Klimabeirat soll in der Anfangsphase die Entwicklung des integrierten Klimaschutzkonzepts unterstützen und überwacht nach dessen Beschluss die Umsetzung.
- (5) Bei Angelegenheiten, die in den Ausschüssen oder dem Stadtrat behandelt werden und bei denen die Klimaschutzbelange unklar sind, kann der Klimabeirat hinzugezogen und die dabei gewonnenen Handlungsempfehlungen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.
- (6) Zur Meinungsbildung und Beratung kann der Klimabeirat externe Berater und Dienstleister hinzuziehen sowie Mitarbeiter der Stadtverwaltung laden.

§ 5 Freigabe von Mitteln aus dem städtischen Klimafond

- (1) Der Klimabeirat berät über die Verwendung der Mittel aus dem Klimafond und spricht Empfehlungen für die Freigabe dieser Mittel aus. Die Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die positive Auswirkungen auf die in § 4 Abs. 2 genannten Themenfelder haben.
- (2) Über die Freigabe der Mittel für vom Klimabeirat empfohlene Maßnahmen beschließt der Stadtrat oder der Hauptausschuss je nach Zuständigkeit aufgrund der Wertgrenzen.
- (3) Der Stadtrat oder die Ausschüsse können den Klimabeirat zur Einschätzung der Finanzierbarkeit eines Projekts beauftragen.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Klimabeirat beschließt in öffentlicher Sitzung, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Klimabeirat nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu seinen Sitzungen ein. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist der Klimabeirat ebenfalls einzuberufen. Die erste Sitzung nach Beginn einer neuen Wahlperiode wird vom Oberbürgermeister einberufen.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden vom Vorsitzenden und von den Mitgliedern des Klimabeirats eingebracht, durch das Klimaschutzmanagement gesammelt und dem Vorsitzenden rechtzeitig zugeleitet. Der Beirat kann auch sachverständige Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Der Klimabeirat gibt Stellungnahmen ab und spricht Empfehlungen aus. Das Klimaschutzmanagement leitet diese zur weiteren Behandlung in den zuständigen städtischen Organen weiter.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, der vom Klimabeirat bestimmt wird, zu unterschreiben.
- (6) Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten für den Geschäftsgang des Klimabeirats die Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Schwandorf und der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern entsprechend.

§ 7 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Klimabeirats liegt beim Klimaschutzmanagement der Stadt Schwandorf. Den notwendigen Sachaufwand übernimmt die Stadt.

§ 8 Ehrenamt und Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Tätigkeit im Klimabeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Klimabeirats sind zur Verschwiegenheit über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und über die internen Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungsteilen verpflichtet.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2023 in Kraft.

Genderhinweis:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Vorlage die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung für alle Geschlechter und beinhalten keine Wertung.